

# **Börsenordnung für die Reptilienbörse Ulm in der Messe Ulm – Halle 3 -**

*Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.*

*Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit, die nachfolgenden Punkte einzuhalten. Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Ulm und ist für Aussteller und Besucher verbindlich.

Beginn und Ende der Börse ist        06.00 – 18.00 Uhr.

Öffnungszeiten für Besucher        10.00 – 16.00 Uhr

Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:

Terraristikevent GmbH, Krißstr. 16, 87616 Marktoberdorf

*Rufnummer am Börsentag 0171-95 99 181*

Tierärztliche Betreuung durch Helge Behncke, Im Untergraben 58/2, 79211 Denzlingen  
*Erreichbarkeit über die Börsenleitung 0171-95 99 181*

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien und Amphibien sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

1. Die Tierliste ist in der Anzahl und Art der Tiere vollständig auszufüllen. Behältervoraussetzungen müssen erfüllt sowie der zugewiesene Standplatz eingenommen werden.
2. Es gilt ein Rauchverbot zum Schutz der Tiere in der gesamten Ausstellungshalle
3. Hunde, Katzen sowie sonstige Haustiere dürfen in den Börsenbereich nicht mitgenommen werden.
4. Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt.
5. Die Allgemeinen sowie Tierschutz- und Artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere sind auch die artenschutzrechtlichen Nachweise zwingend mitzuführen.
6. Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden ohne Erstattung der Standgebühr von der Reptilienbörse Ulm und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.
7. Nach Ende der Börse ist der Stand sauber zu verlassen, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.
8. Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung oder Verantwortung
9. Die Ausstellerliste mit Namen und Anschriften der Aussteller und der Liste der angebotenen Tiere und Pflanzen wird aufgrund von arten- und tierschutzrechtlichen Belangen im Vorfeld an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

10. Der Aufbau von Verkaufsständen mit Tierangebot muss zwingend laut Behörde bis 9.30 Uhr abgeschlossen sein, damit die Kontrolle durch das Veterinäramt vor Börsenbeginn durchgeführt werden kann.
11. Die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
12. Der Verkauf tierschutzwidrigen Zubehörs ist untersagt.
13. Zugelassen sind Reptilien, Amphibien und Wirbellose, soweit diese nicht durch Giftigkeit, Gefährlichkeit oder Schutzstatus vom Verkauf ausgeschlossen sind.

### **Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Artenschutzes**

Exemplare von **Anhang A-Arten** dürfen nur mit gültiger EG-Bescheinigung, die den Verkäufer zur Vermarktung berechtigt, angeboten und verkauft werden. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

Exemplare von **Anhang B-Arten sowie sonstiger streng und/oder besonders geschützter Arten** dürfen nur mit Herkunftsnachweis verkauft werden. Erforderlich ist ein Beleg über die ursprüngliche Herkunft des Tieres (z. B. Zuchtbeleg, Einfuhrdokumente, EG- oder Citesbescheinigungen). Die Angabe des Vorbesitzers alleine genügt nicht.

Soweit erforderlich müssen die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Bei Tieren, für die eine Fotodokumentation vorgeschrieben ist (z.B. Schildkröten), ist darauf zu achten, dass diese bestimmungsgemäß aktualisiert wurde.

**Ob eine Tierart besonders geschützt ist, können Sie unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) recherchieren**

Ein Zuchtbeleg muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Züchters, Tierart, Kennzeichen, Größe, Gewicht, Alter, Geschlecht, Angaben zu den Elterntieren (z.B. Alter, Kennzeichen, Zuchtbuchnummer, Meldedatum, vgl. Formblatt "Zuchtbeleg" des Regierungspräsidiums Tübingen). Die Angabe "aus legaler Zucht" ist nicht ausreichend!

**Der Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung (besonders oder streng geschützt) ist gesondert auszuweisen.**

Die Originalpapiere sind dem Käufer mit dem Tier auszuhändigen. Der Käufer ist gegebenenfalls auf seine Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hinzuweisen.

Bestandsbücher, wie Aufnahme- und Auslieferungsbücher, sind im Original bzw. nur in Ausnahmefällen als Kopie, zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Führung der Bücher mitzuführen. **Diese Vorschriften sind auch von ausländischen Verkäufern zu beachten!**

**Das Regierungspräsidium Tübingen bietet die Möglichkeit, kostenlos Formblätter herunterzuladen unter: <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1158517/index.html>**

Bitte beachten Sie, dass während der Börse behördliche Kontrollen stattfinden. Dazu sind **nur** die Stadt Ulm sowie das Regierungspräsidium Tübingen berechtigt.

**Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macroclermys temmincki* (Geierschildkröte) sowie *Python reticulatus* dürfen nicht ausgestellt und angeboten werden.**

Zum Verkauf von Tieren sind nur die beim Veranstalter angemeldeten Teilnehmer berechtigt. Anbieter von Tieren, die zu zweit oder mehr an einen Stand möchten, müssen sich jeweils bei der Registrierung anmelden und auch jeweils ihre eigene Tierliste abgeben.

**Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich und für jeden Interessenten ersichtlich auszulegen:**

- **Name des Anbieters**
- **Wissenschaftlicher Name**
- **Geschlecht: 1,0 / 0,1 / 0,0,1**

- **Verbreitung**
- **Herkunft: Wildfang/Nachzucht**
- **Schutzstatus: Washingtoner Artenschutzabkommen Anlagen I bis III**
- **EG-VO 338/97 Anhänge A/B**
- **Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (besonders oder streng geschützt)**
- **zu erwartende Größe**

### Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Styroporboxen zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen. Die Tiertransportbehältnisse müssen tierschutzgerecht, hygienisch und gesichert sein.
2. Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
3. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.
4. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
5. Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechen. Besonders zu beachten sind:
  - a) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
  - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung
  - c) die Größe des Behälters sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Für Echsen mindestens das 1,5 fache der Kopf- Rumpflänge, bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres, bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge sowie die 1,5fache Kopf-Schwanz-Länge bei Amphibien.
  - d) Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
  - e) alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist strengstens untersagt.
  - f) Das Aufeinanderstapeln von Tierbehältnissen ist nicht zulässig.
  - g) Die Höhe des Verkaufsbehältnisses muss eine angemessene Körperhaltung sowie klettern/graben erlauben.
6. Um den Tieren ein artgerechtes Klima zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, dass Decken oder Isolationsmatten zwischen Tisch und Tierbehälter gelegt werden bzw. ausreichend Bodengrund eingebracht wird. Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, dabei ist selbstverständlich auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, notfalls muss gesprüht werden.
7. Alle größeren Behältnisse sollten ein Mindestmaß an Strukturierung und ggf. einer Wasserschüssel ausgestattet sein.
8. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspendendes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gegeben sein. Während der Veranstaltung sind solche Tiere regelmäßig mit Wasser zu besprühen.
9. Die Mindestgröße der Verkaufsbehältnisse beträgt 10x10x10cm.
10. Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil oder eine Schwimmhilfe erforderlich. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
11. Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

12. Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
13. Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt sein. Darüber hinaus sind die Behältnisse gegen Anrempeln und Herunterfallen durch eine ca. 10cm hohe Kante am Tisch zu sichern.
14. Die Behältnisse müssen auf der Seite der Betrachtung zusätzlich um 1/3 abgedeckt sein.
- 15. Das Anbieten von Gifttieren und anderen Tieren, die dem Menschen gefährlich werden können (Crocodylia), ist verboten.**
16. Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf nur erfolgen, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt und ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers.
17. Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt.
18. Ausgestellte Tiere sind ständig vom Besitzer zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere sachkundige Person zu beauftragen.
19. Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
20. Es dürfen nur gesunde und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden. Erkrankungen, die während der Börse festgestellt werden, sind unverzüglich der Börsenleitung anzuzeigen.
21. Qualzuchten dürfen nicht angeboten werden. Hierzu zählen auch „Lemon Frost“ Leopardgeckos (Tumorbildung der Haut) /Enigma“ Leopardgeckos (Enigma-Syndrom) „Spider“ Königspython (Wobble-Syndrom, Missbildungen im Gleichgewichtsorgan) „Silkback“ Bartagame (Fehlender mechanischer Schutz der Haut und sehr hohe Evaporationsrate) Tagaktive albinotische Echsen und Schildkröten (Fehlendes Melanin führt zu erhöhter Lichtsensitivität)
22. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten und kostenlos nutzbaren Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden (Stand „Tieraufbewahrung“). Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Einflüssen geschützt werden.
23. Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
24. Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben oder verschenkt werden.
25. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
26. Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und -höhe zur Verfügung steht.
27. Geschlechtsbestimmungen mittels Sonde sind nicht erlaubt.
28. Für jedes angebotene Tier muss eine detaillierte Haltungsbeschreibung ausgehändigt werden.